



Datenschutzrechtlicher Leitfaden für Studierende zur Erstellung von Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen

Die Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten ist regelmäßig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verknüpft. Daher sind dabei jedenfalls die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) zu beachten. Daneben gelangt das Universitätsgesetz (UG) und ev das Forschungsorganisationsgesetz (FOG) zur Anwendung.

Handelt es sich allerdings um anonyme Daten (dh Daten ohne Personenbezug), dann sind keine weiteren Maßnahmen aus datenschutzrechtlicher Sicht erforderlich.

Begriffsbestimmung

Eine exakte Definition der im Datenschutz verwendeten Begriffe findet sich in Art 4 (DSGVO). Als wichtigste sind hier zusammengefasst hervorzuheben:

- **personenbezogene Daten:** alle Informationen, die sich auf bestimmte Personen zurückführen lassen (zB Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Bild, Fingerabdrücke). Es muss noch eine Identifizierung möglich sein – daher sind auch pseudonymisierte Daten weiterhin personenbezogene Daten, denn sie lassen sich mittels Pseudonym noch immer auf eine bestimmte Person zurückführen. Nur wenn eine Identifizierung gar nicht mehr möglich ist, liegt eine vollständige Anonymisierung vor – und die DSGVO ist nicht anwendbar. Besonderen Schutz genießen sog „sensible Daten“ (zB Gesundheitsdaten, Daten über politische Meinungen oder religiöse Überzeugungen)
- **Datenverarbeitung:** jeder Vorgang, der im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten steht. Hierzu zählen Erfassen, Speichern, Lesen, Verwenden, Verändern, Weiterleiten, Abfragen, Offenlegen, Löschen etc
- **Datenverarbeiter_in:** jede_r, die_der Daten verarbeitet
- **Betroffene_r:** natürliche Person, deren Daten verarbeitet werden
- **Verantwortliche_r:** die_derjenige, die_der (allein oder gemeinsam mit andren) darüber entscheiden, ob, wie und für welchen Zweck bestimmte personenbezogene Daten verarbeitet werden

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erstellung von Bachelor-/Diplom-/Masterarbeiten/Dissertationen stellen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO iVm § 80ff UG dar.

Art 6 Abs 1 lit c DSGVO normiert die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der die_der Verantwortliche unterliegt.

§§ 80ff UG stellen die rechtliche Verpflichtung dar. Es wird je nach Art der wissenschaftlichen Arbeit unterschieden:

- § 80 UG betrifft die Bachelorarbeit (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO iVm § 80 UG);
- § 81 UG betrifft Diplom- und Masterarbeiten (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO iVm § 81 UG);
- § 83 UG betrifft Dissertationen (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO iVm § 83 UG)

→ Fazit

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfassens wissenschaftlicher Arbeiten ist (datenschutz-) rechtlich zulässig. Die Verarbeitung stützt sich auf die gesetzlichen Bestimmungen, die die Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen eines Studiums notwendig machen. Die datenschutzrechtliche Rechtfertigung für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nicht die Einwilligung der Betroffenen.



Verantwortliche

Das Datenschutzrecht kennt Rollenverteilungen. Werden Daten nur „im Auftrag“ und nach Weisung anderer verarbeitet, handelt es sich um eine „Datenverarbeitung im Auftrag“ gemäß Art 28 DSGVO. Werden Daten „gemeinsam“ mit einem oder mehreren anderen verarbeitet, spricht man von „gemeinsam Verantwortliche“ im Sinne von Art 26 DSGVO. Beide „Varianten“ erfordern entsprechende Vereinbarungen zwischen den Partner_innen, in welchen die Grundlagen der Zusammenarbeit betreffend Datenschutz ausdrücklich geklärt werden müssen. Als weitere Möglichkeit kennt das Datenschutzrecht die Datenverarbeitung durch mehrere, eigenständige Kooperationspartner_innen für einen jeweils eigenen Zweck (weder im fremden, noch im gemeinsamen Interesse). Weder gibt es eine_einen Partner_in, der genau bestimmt und beschränkt, wie die Daten zu verarbeiten sind, noch wird gemeinsam über die Datenverarbeitung entschieden. Die Kooperationspartner_innen entscheiden jeweils eigenständig über die Verarbeitung. Es liegen jeweils „eigene Verantwortungen“ vor (auch wenn dieselben Daten verarbeitet dh verwendet werden).

Bei der Erstellung einer Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit sowie bei Dissertationen arbeitet die_der Studierende eigenverantwortlich – vor allem was die Verwendung der erforderlichen Mittel und Daten betrifft. Die_der Studierende, die_der entscheidet, wie die Daten verwendet werden, ist für die Wahrung der Datensicherheit und der Betroffenenrechte (wie zB Informationspflicht – siehe unten) verantwortlich und dient als Ansprechpartner_in für die Betroffenen.

→ Fazit

Studierende sind bei der Erstellung ihrer akademischen Arbeiten als Verantwortliche zu qualifizieren und sind daher selbst für die Einhaltung der (daten-) schutzrechtlichen Rahmenbedingungen verantwortlich.

Informationspflicht

Bei jeder Verarbeitung von personenbezogenen Daten müssen die Betroffenen über die beabsichtigte Datenverwendung umfassend informiert werden. Die TU Wien stellt Studierenden dazu ein Muster-Schreiben „Information zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten“ zur Verfügung. Dieses Muster erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit und die TU Wien übernimmt keine Haftung bei der Verwendung des Musters – siehe dazu „Verantwortlichkeiten“. Das Muster-Schreiben muss für den Einzelfall individuell angepasst und ergänzt werden (gelb markierte Stellen).

→ Fazit

Als Verantwortliche im Sinne der DSGVO sind Studierende verpflichtet, für die Erfüllung der Informationspflicht Sorge zu tragen. Es empfiehlt sich daher, sich auf den eigenen Unterlagen den Empfang des Informationsschreibens durch die_den Betroffenen bestätigen zu lassen, um gegebenenfalls auch nachweisen zu können, dass der Informationspflicht nachgekommen wurde.

Sonstige Betroffenenrechte

Als Verantwortliche stehen die Studierenden auch betreffend der sonstigen Betroffenenrechte in der Pflicht. Dazu zählen

- Recht auf **Auskunft** über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art 15 DSGVO)
- Recht auf **Berichtigung** (Art 16 DSGVO) oder **Löschung** (Art 17 DSGVO) oder auf **Einschränkung** der Verarbeitung (Art 18 DSGVO) unter den in den angeführten Bestimmungen beschriebenen Voraussetzungen
- Recht auf **Beschwerde**, welche bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at als zuständige Aufsichtsbehörde einzubringen ist.



Weitere – hier nicht anwendbare – Rechte der Betroffenen:

- Recht auf Widerruf einer allenfalls erteilten Einwilligung
- Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 20 DSGVO), sofern die bezughabende Datenverarbeitung auf einer Einwilligung oder Vertragserfüllung beruht und mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt - soweit technisch machbar

Art 11 DSGVO sieht zudem vor, dass eine separate Rückführbarkeit von Daten auf Personen nicht gewährleistet werden muss, nur um die Betroffenenrechte wahren zu können.

→ Fazit

Als Verantwortliche im Sinne der DSGVO sind Studierende verpflichtet, für die Erfüllung der Betroffenenrechte Sorge zu tragen.

Datensicherheit

Das Datenschutzrecht sieht jedenfalls vor, dass bei der Verarbeitung personenbezogene Daten geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zu beachten sind. Diese zu ergreifen ist die Aufgabe der des Verantwortlichen.

→ Fazit

Als Verantwortliche im Sinne der DSGVO sind Studierende verpflichtet, für die Sicherheit der verarbeiteten Daten Sorge zu tragen. Insbesondere zu erwähnen ist:

- **Vertraulicher Umgang** mit personenbezogenen, verarbeiteten Daten, soweit möglich (kein Informationsaustausch via soziale Medien oder sonst in der Öffentlichkeit, Vorsicht bei der Verwendung von öffentlichen WLANs)
- **Sichere Aufbewahrung** der personenbezogenen verarbeiteten Daten
- Keine Speicherung der Daten **außerhalb des EU/EWR-Raumes**
- Schutz der Daten vor unberechtigtem Zutritt/Zugang/Zugriff (Passwort, sorgsamer Umgang mit externen Speichermedien)
- **Datenminimierung** dh auf das notwendige Maß der erforderlichen Daten beschränken
- **Löschen** der personenbezogenen Daten nach der vereinbarten Aufbewahrungsdauer. Löschen meint die physischer Vernichtung (zB mittels Shredder) - ein Verschieben von Daten in den Papierkorb oder eine Ablage von Papierunterlagen im „normalen“ Altpapier reicht jedenfalls nicht aus. Löschen des Speichers im allenfalls verwendeten Aufnahmegerät (das gilt insbesondere für Leihgeräte vor Retournierung an die entlehrende Stelle)
- Die **Speicherdauer** beträgt für Daten und Forschungsmaterial bis zu 30 Jahre (§ 2f Abs 3 FOG)

Wir wünschen viel Erfolg und gutes Gelingen!